



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/22-IA10/95

Wien, am 1995 04 20

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Rudolf Anschöber, Freundinnen und Freunde vom
1. März 1995, Nr. 635/J, betreffend
ungenehmigte Kraftwerke

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP.-NR
615 /AB
1995 -04- 2 5

zu

635 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rudolf Anschöber, Freundinnen und Freunde vom 1. März 1995, Nr. 635/J, betreffend ungenehmigte Kraftwerke, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die Zuständigkeit zur Kollaudierung des Donaukraftwerkes Abwinden-Asten liegt beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Die Kollaudierung dieses Donaukraftwerkes wurde noch nicht durchgeführt, weil das Kraftwerksunternehmen die für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen noch nicht vorgelegt hat. Diese Unterlagen sind sinnvollerweise vom Unternehmen zu erstellen. Die Österreichische Donaukraftwerke AG wurde wiederholt aufgefordert,

- 2 -

die Kollaudierungsunterlagen nachzureichen (zuletzt mit Schreiben vom 28. Dezember 1993). Nachdem die Kollaudierungen von Melk und Altenwörth bereits praktisch abgeschlossen sind, geht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft davon aus, daß ausstehende Unterlagen für weitere Kollaudierungen zügig nachgereicht werden.

Vom Kraftwerksunternehmen wurde kein Antrag auf wasserrechtliche Überprüfung gestellt, weshalb keine Meldung an die zuständige Naturschutzabteilung erfolgen konnte. Zu einer derartigen Meldung besteht im übrigen keine gesetzliche Verpflichtung.

Zu Frage 5:

Folgende österreichische Donaukraftwerke wurden gemäß § 121 WRG 1959 überprüft:

<u>Kraftwerke</u>	<u>Baubeginn</u>	<u>Inbetriebnahme</u>	<u>Kollaudierung</u>
Ybbs-Persenbeug	1943 (1954)	1957	1967
Aschach	1959	1963	1970
Wallsee-Mitterkirchen	1965	1968	1971
Ottensheim-Wilhering	1970	1973	1977
Altenwörth	1973	1976	1995
Melk	1979	1982	1992

Zu den Fragen 6 und 7:

Keine. Die bewilligten Donaukraftwerke können mit Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung errichtet werden und in Betrieb gehen. Sämtliche Donaukraftwerke waren bei Baubeginn bzw. Inbetriebnahme wasserrechtlich bewilligt. Die nach Errichtung vorzunehmende

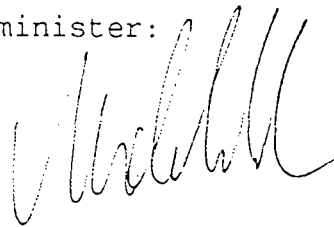
- 3 -

Kollaudierung dient lediglich der Feststellung der Übereinstimmung der ausgeführten Anlage mit der erteilten Bewilligung.

Aus dem dargestellten Sachverhalt und der Tatsache, daß 75 % der fertiggestellten österreichischen Donaukraftwerke bereits überprüft sind, ergibt sich kein besonderer "Nachholbedarf".

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Ist es richtig, daß bis zum heutigen Tag eine Kollaudierung des Donaukraftwerkes Abwinden-Asten unterblieben ist? Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen?
2. Wer wäre für die Kollaudierung verantwortlich gewesen? Wurde das Bauvorhaben entsprechend der Wasserrechtsbehörde gemeldet? Wenn ja, mit welchem Datum?
3. Wurde diese Meldung an die Naturschutzabteilung weitergegeben? Wenn ja, bei welchem Datum? Wenn nein, warum nicht?
4. Aus welchem Grund ist bis zum heutigen Tag die Kollaudierung unterblieben?
5. Bei welchen österreichischen Donaukraftwerken liegt eine Kollaudierung vor? Wann war jeweils in jedem Einzelfall Baubeginn und wann der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und wann ist es jeweils zur Kollaudierung gekommen?
6. Welche konkreten Konsequenzen hat diese fehlende Kollaudierung?
7. Sieht der Landwirtschaftsminister in dieser Frage Nachholbedarf und wenn ja, wie will er diesen verwirklichen?